

## Anmerkungen zum Entwurf einer AFRAC-Stellungnahme

### „Grundsatzfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Finanzinstrumenten“

Ad Frage 2:

Die Frage der Anwendung der Bewertungsstetigkeit für den Fall des gemilderten Niederwertprinzips ist umstritten. Die in den Basis for Conclusions zu Rn (8) zitierte Literatur ist selbst der beste Beweis dafür, da *Gassner et al* in § 201 Rz 21f eine Vielzahl an Literaturstellen anführen, nach denen die Wertansatzwahlrechte jeweils nur auf das idente Bewertungsobjekt eingeschränkt stetig auszuüben sind und umschreiben dies mit dem Begriff „Wertstetigkeit“. Die Aussagen zur Rz (9) sind daher im Lichte der österreichischen Literatur (vgl. die Ausführungen in *Gassner et al* Rz 23) sowie *Hirschler/Neugschwandtner* in *Hirschler*, Bilanzrecht, § 201 Rz 10f zu überdenken bzw zu begründen.

Insgesamt sollte die Gliederung dieser Frage etwas mehr unterteilt werden in

1. Erstmalige Ausübung des Abwertungswahlrechts
2. Auswirkungen der Entscheidung in Vorjahren für die Bilanzierung im laufenden Abschluss
3. Beachtung der Bewertungsmaßnahmen vergleichbarer Finanzanlagen im Rahmen der Bewertung einer bestimmten Finanzanlage

Ad Frage 5:

Ad Rz 28:

Ein Tausch setzt nach herrschender Ansicht eine Änderung des Chancen- und Risikoprofils von Vermögensgegenständen voraus, sodass bei Tausch funktionsgleicher oder gleichartiger Vermögensgegenstände nach herrschender Ansicht keine Gewinnrealisierung zulässig ist (vgl. *Gassner et al* § 203 Rz 10 am Ende mwN; *Hirschler/Ludwig*, Bilanzierung und Prüfung von Umgründungen, Seite 84 Rz 17). Dies sollte neben dem Verweis auf § 202 Abs 2 UGB noch als Einschränkung ergänzt werden.

Weiters sollte als Bewertungsmaßstab nicht der beizulegende Wert verwendet werden, da dieser vielfach ein Wiederbeschaffungswert ist, sondern der Veräußerungs(Verkehrs)wert (absatzorientierter Zeitwert), da dies jener Wert ist, um den der Vermögensgegenstand gegen Geld verkauft würde, das dann zur Anschaffung des neuen Vermögensgegenstandes verwendet würde (vgl. in diesem Sinne auch *Janschek/Jung* in *Hirschler*, Bilanzrecht, § 203 Rz 47).

Mit kollegialen Grüßen

Dr. Klaus Hirschler